

# RS Vwgh 1986/9/24 84/13/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs4;

### Rechtssatz

Ist ein Abgabepflichtiger - bedingt durch seinen vorübergehend schlechten Gesundheitszustand - einige Zeit weitgehend an seine Wohnung gefesselt, so ist der Mehraufwand für die Ausgestaltung eines zusätzlichen, über die betrieblichen Erfordernisse hinausgehenden Arbeitsraumes in der Privatwohnung ein nichtabzugsfähiger Aufwand für die private Lebensführung (Hinweis E 22.2.1984, 82/13/0018).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130140.X01

### Im RIS seit

24.09.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)